# Änderungen in den Freigrenzen für 2024

Stand Dezember 2023

**Das zahlt Ihr Arbeitgeber zusätzlich**
Als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer einer kirchlichen oder karitativen Einrichtung sind Sie bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Köln (KZVK) zusatzversichert. Im Rentenfall erhalten Sie zusätzlich zu Ihrer gesetzlichen Rente eine Betriebsrente (KZVK GrundWert). Dafür zahlt Ihr Arbeitgeber im Jahr 2024 einen Beitrag in Höhe von 6 % Ihres zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes in die sogenannte Pflichtversicherung ein. Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt entspricht in etwa Ihrem steuerpflichtigen Arbeitseinkommen.

**Weniger Steuern und Sozialversicherungsbeiträge**
Beiträge Ihres Arbeitgebers zur KZVK sind bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei. Im Jahr 2024 liegt die Beitragsbemessungsgrenze bei 90.600 €. Somit können 7.248 € an Beiträgen steuerfrei in die betriebliche Altersversorgung eingezahlt werden (90.600 € x 8 % = 7.248 €).

Für die Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge bleibt es weiterhin bei einem Rahmen von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (Beitrag 3.624 Euro im Jahr 2024).

**Wann fallen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge an?**
Beträgt Ihr Bruttoentgelt bis zu 120.800 €, fallen für die Beiträge zur KZVK keine Steuern an (120.800 € x 6 % Arbeitgeberbeitrag = 7.248 €).
Da es bei der Sozialversicherungsfreiheit bei 4 % bleibt, können Beiträge in Höhe von 3.624 € sozialversicherungsfrei in die betriebliche Altersversorgung eingezahlt werden. Dies entspricht einem Bruttoentgelt bis zu 60.400 €. Alle Beiträge, die darüber hinaus gezahlt werden, sind zwar steuerfrei, aber sozialversicherungspflichtig.

**Brutto-Entgeltumwandlung**
Haben Sie mit Ihrem Arbeitgeber eine Brutto-Entgeltumwandlung vereinbart, behält er einen Teil Ihres Bruttolohns ein. Diesen zahlt er als Beitrag für Ihre zusätzliche, freiwillige Altersversorgung an die KZVK. Durch das verringerte Brutto-Entgelt können Sie Steuern und Sozialversicherungsbeiträge sparen. Die Beiträge Ihres Arbeitgebers in die Pflichtversicherung werden vorrangig auf die Freigrenzen für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge angerechnet. Der verbleibende Betrag kann von Ihnen für sozialversicherungsfreie und steuerbegünstigte Beiträge in die freiwillige Versicherung (KZVK MehrWert) genutzt werden.
Bei der Brutto-Entgeltumwandlung unterstützt Ihr Arbeitgeber Sie in der Regel beim Aufbau Ihrer Altersversorgung. Denn auch er profitiert dabei durch eingesparte Sozialversicherungsbeiträge. Einen Teil dieser Ersparnis gibt er an Sie weiter, in dem er Ihnen einen Zuschuss von 15 % Ihres eingezahlten Beitrages gewährt. Voraussetzung hierfür ist, dass der Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge spart.

**Wann erhalten Sie keinen Arbeitgeberzuschuss**
Sie erhalten keinen Arbeitgeberzuschuss für Beiträge, die aufgrund ihrer Höhe nicht mehr sozialversicherungsfrei geleistet werden. Der Arbeitgeberzuschuss wird grundsätzlich bei der Brutto-Entgeltumwandlung gewährt, nicht bei einer Riester-Rente.

**Steuern sparen mit Riester-Vertrag**
Wenn Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, können Sie zusätzlich oder alternativ die Vorteile der Riester-Förderung nutzen. Beiträge in einen Riester-Vertrag fördert der Staat mit Zulagen. Ihre geleisteten Beiträge und die Zulagen, die Sie vom Staat erhalten, können zudem als Sonderausgaben in Ihrer Steuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt prüft dann, ob die Zulagen oder der Sonderausgabenabzug günstiger für Sie sind.

Folgende Zulagen werden gewährt:
- jährlich 175 € Grundzulage
- jährlich 185 € Kinderzulage für jedes bis 31. Dezember 2007 geborene Kind
- jährlich 300 € Kinderzulage für jedes ab 1. Januar 2008 geborene Kind
- einmalig 200 € Bonus für Berufseinsteiger vor dem 25. Lebensjahr.

**Lassen Sie sich beraten**
Haben Sie Fragen zur Ihrer Pflichtversicherung KZVK GrundWert? Welchen Steuerfreibetrag können Sie für eine freiwillige Zusatzversicherung MehrWert nutzen? Welche freiwillige Versicherung ist für Sie persönlich die Effektivste? Wann sollten Sie Ihre Beiträge in eine freiwillige Versicherung MehrWert anpassen?

Gerne besucht Sie ein/e Referent/Referentin der KZVK in Ihrer Einrichtung und beantwortet Ihre Fragen. Vereinbaren Sie über Ihren Arbeitgeber oder die Mitarbeitervertretung einen Termin für eine Informationsveranstaltung oder persönliche Einzelberatungen. Telefon 0221 2031-341.

Schauen Sie auch auf unsere Internetseite. Unter www.kzvk.de finden Sie weitere interessante und hilfreiche Informationen rund um das Thema betriebliche Altersversorgung.

Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands, Anstalt des öffentlichen Rechts
Am Römerturm 8 · 50667 Köln · Telefon 0221 2031-0 · Fax 0221 2031-410 · Internet www.kzvk.de· E-Mail info@kzvk.de